

Mouse-Over als Urheberbenennung

Mouse-Over bei Creative Commons nicht ausreichend

Ein professioneller Fotograf hatte auf seiner Website eine Fotografie unter einer Creative-Commons-Lizenz zur Verfügung gestellt, die eine Namensnennung des Urhebers erforderte (Namensnennung 3.0 Unported). Auf einer gewerblichen Website wurde das Bild genutzt, wobei die Angabe des Fotografen lediglich im Rahmen einer sogenannten Mouse-Over-Funktion erschien. Bei Tablets oder Smartphones steht diese Funktion nicht zur Verfügung.

Das LG München I befand, dass die Mouse-Over-Funktion nicht ausreichend für eine Urheberbenennung „in angemessener Form“ sei. Dies ergebe sich aus Sinn und Zweck der Lizenz. Die Nennung komme bei der Mouse-Over-Funktion nicht zum Tragen, da viele Besucher diese gar nicht erst erkennen würden.

Sowohl Abmahnung als auch Unterlassungsbegehren waren daher berechtigt.

Schadensersatz ja, aber nicht nach MFM

Der Fotograf hat allerdings keinen Anspruch auf den vollen geltend gemachten Schadensersatz im Wege der Lizenzanalogie nach MFM-Empfehlung. Vielmehr hat das Gericht den Ersatzanspruch unter Abwägung aller Umstände geschätzt. Insbesondere wurde nicht der volle Aufschlag bei fehlender

Urhebernennung herangezogen, sondern lediglich 50%.

Bewertung

Offenbar setzt sich das Urteil nicht mit der Problematik auseinander, dass Creative-Commons-Lizenzen als AGB angesehen werden können. Demnach könnte eine Auslegung, was als „angemessen“ im Sinne der Lizenztextes zu sehen sei, durchaus auch zu Lasten des AGB-Verwenders gesehen werden (vgl. hierzu z.B. Besprechung bei [kommerzieller Nutzung](#)).

Das Urteil

[LG München I](#)